

Von: Info GSI, AIS Sozialhilfe
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 16:15
Betreff: Rundmail 10/2022: Präzisierungen zur Umsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und Arbeitshilfe
Anlagen: Schematische Darstellung über einvernehmliche und angeordnete Kindesschutzmassnahmen_de.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor und seit der Einführung des KFSG werden die Auswirkungen und der Vollzug zwischen dem Kantonalen Jugendamt (KJA), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), dem Amt für Integration und Soziales (AIS) und Vertretenden aus der Praxis regelmässig besprochen und definiert.

Gerne informieren wir Sie über die neuesten Präzisierungen. Daneben stellen wir den Sozialdiensten im Kanton Bern eine Arbeitshilfe zur Verfügung, welche die relevantesten Informationen rund um die einvernehmlichen und angeordneten Kindesschutzmassnahmen enthält und so den Vollzug des KFSG erleichtern soll. Die im 2021 zugestellte Praxishilfe «Abklärung Bedürftigkeit Nebenkosten bei KFSG» ist nicht mehr gültig.

Daneben geben wir im Sinne einer Vorinformation die Daten für die geplanten Austauschtermine zwischen den Leistungsbestellenden (Sozialdienste) und dem KJA, KESB und AIS bekannt.

1. Zuständigkeit in der Fallführung

Die geltenden relevanten gesetzlichen Grundlagen kennen unterschiedliche Grundlagen der Zuständigkeiten.

Kindes-und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)

Die Zuständigkeit im Rahmen des KESG richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des betreffenden Kindes. Das bedeutet, dass der Sozialdienst am zivilrechtlichen Wohnsitz zuständig ist für das Führen allfälliger Kindesschutzmassnahmen (Beistandschaften, Umsetzung von angeordneten Massnahmen etc.).

Sozialhilfe (SHG)

Die Zuständigkeit innerhalb des SHG richtet sich nach dem Unterstützungswohnsitz nach dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG).

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

Das KFSG definiert in den gesetzlichen Bestimmungen keine Zuständigkeit, sondern regelt insbesondere den Zugang zu den Leistungen resp. deren Finanzierung (Kinder mit zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben grundsätzlich Zugang zur Vorfinanzierung des Kantons).

In der Regel sind der zivilrechtliche Wohnsitz und der Unterstützungswohnsitz nach ZUG identisch. Einzig bei dauerhaft fremdplatzierten Kindern kann der zivilrechtliche Wohnsitz vom Unterstützungswohnsitz abweichen. In diesen Fällen gilt es zu definieren, welcher Sozialdienst für die Kindesschutzmassnahme nach KFSG verantwortlich ist. Wird eine dauerhafte Fremdplatzierung via wirtschaftliche Hilfe beglichen oder handelt es sich um eine angeordnete Massnahme, dann sind die Zuständigkeiten durch die oben genannten Gesetzgebungen klar definiert und können nicht verändert werden. Im Falle der Sozialhilfe ist der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz nach ZUG für die Finanzierung der Kindesschutzmassnahme

verantwortlich. Die angeordneten Platzierungen werden im Rahmen der Mandatsführung beim Sozialdienst des zivilrechtlichen Wohnsitzes strukturiert.

Einvernehmliche dauerhaften Fremdplatzierungen nach KFSG

In Fällen von einvernehmlichen dauerhaften Fremdplatzierungen nach Leistungskatalog KFGS ist der Sozialdienst am Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG für die Abwicklung des KFSG (Indikationsprüfung, Antragstellung, Kostenbeteiligung abklären und vereinbaren, Rechnungsvisierung etc.) verantwortlich. Dadurch ist sichergestellt, dass bei Bedarf an Sozialhilfe (veränderte Einkommenssituation, Begleichen der Nebenkosten klappt nicht etc.) nicht plötzlich drei verschiedene Stellen (je nach Aufgabenteilung bei nicht polyvalenten Diensten möglich) involviert sind und die Abgeltung lediglich an zwei erfolgen könnte (nur je eine Pauschale nach SHV und ZAV möglich).

Hinweis zu interkantonaler Zuständigkeit

In der interkantonalen Zuständigkeit geht die bundesrechtliche Gesetzgebung den kantonalen Grundlagen vor. Handelt es sich um eine Platzierung in einer IVSE-anerkannte Einrichtung, richtet sich die Zuständigkeit / Finanzierung nach dem aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB in allen anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit/ Finanzierung nach dem Unterstützungswohnsitz nach ZUG.

Wichtig zu beachten ist die Hierarchie der geltenden Bestimmungen:

1. Handelt es sich um eine Platzierung gemäss interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen ([IVSE - SODK](#))?
2. Falls ja, findet die Finanzierung via IVSE- Verfahren statt
3. Falls nein, findet die Finanzierung der Platzierung via SHG statt

Bei Fragen können sich die Sozialdienste an die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern wenden: info.ivse@be.ch

Betreffend interkantonale Zuständigkeit/Finanzierung werden wir im November detailliertere Informationen zur Verfügung stellen.

2. Finanzierung der Nebenkosten / Umgang mit vorfinanzierten Nebenkosten bei fehlender Kooperation der Unterhaltspflichtigen

Wie in den vorangegangenen Rundmails erwähnt, sind die Nebenkosten nicht Teil der Massnahmekosten und unterliegen daher nicht der Vorfinanzierung. In erster Linie sind die Unterhaltspflichtigen für die Begleichung der Nebenkosten zuständig. Leben die Eltern zusammen oder besteht kein Unterhaltsvertrag, dann sind beide Elternteile unterhaltspflichtig im Sinne der Nebenkosten. Erhält ein Elternteil Kindesunterhalt, gilt einzig dieser als unterhaltspflichtig für die Nebenkosten.

Aufenthalt Institution

Stellen die Eltern die Begleichung der Nebenkosten nicht sicher oder resultieren aus einer Direktbegleichung methodische Schwierigkeiten, kann auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Sozialdienst und den Eltern respektive dem Elternteil, der Sozialdienst die Nebenkosten (unabhängig der Bedürftigkeit) vorfinanzieren. Bei einer Finanzierung der Nebenkosten sind die erbrachten Leistungen bei den Unterhaltspflichtigen zu inkassieren und/oder die Kindeinnahmen abzutreten.

Aufenthalt Pflegefamilie

Bei Pflegeverhältnissen soll der Sozialdienst, die Nebenkosten in der Regel direkt finanzieren, da die Pflegefamilien weder über ein Backoffice verfügen, noch sich über einen institutionellen Rahmen abgrenzen können.

Für die Nebenkosten sind der Unterhaltsbeitrag und die Familienzulagen (und sämtliche übrigen subsidiären Leistungen) an die Sozialdienste subrogiert. Ein allfälliger Überschuss steht den Unterhaltsberechtigten zu. Der Sozialdienst zahlt, sofern möglich, die Überschüsse monatlich an die Unterhaltsberechtigten aus (insbesondere bei hohen Überschüssen). Können die Überschüsse nicht monatlich ausgewiesen werden (nicht regelmässig anfallende Nebenkosten wie Gesundheitskosten, Verkehrsauslagen etc.) kann eine regelmässige Akontozahlung an die Unterhaltsberechtigten erfolgen und die effektive Abrechnung wird periodisch vorgenommen. Bei angeordneten Massnahmen empfiehlt die KESB, den Restbetrag direkt an den durch den Sozialdienst zu inkassierende Kostenbeteiligung anzurechnen.

Neu: Kann nun mit den Eltern/Elternteil keine Vereinbarung zur Finanzierung der Nebenkosten abgeschlossen werden und ist somit deren Begleichung nicht gewährleistet, stellen die Mandatsführenden einen Antrag an die KESB zur Erweiterung der Beistandschaftsaufgaben (oder Errichtung der Beistandschaft) (Art. 308 Abs 2 ZGB) in Bezug auf die Sicherstellung der Finanzierung der Nebenkosten. Damit ist die mandatsführende Person einerseits rechtlich legitimiert, einen Antrag auf Sozialhilfe für das Kind zu stellen und andererseits wird die Sozialhilfe so rechtskonform (inkl, Subrogation und Subsidiarität) ausgerichtet.

3. Vorrang der Leistungspflicht

Es kann vorkommen, dass in Fällen parallellaufende Kostenbeteiligungen (KFSG, SHG oder KESG) existieren.

Grundsätzlich geht der Elternbeitrag nach Sozialhilfegesetzgebung den anderen Kostenbeteiligungen vor.

Beispiele:

- Wird bereits eine Kostenbeteiligung nach KFSG durch das KJA inkassiert und wird nun zusätzliche eine Kindesschutzmassnahme via Sozialhilfe finanziert, erfolgt eine reguläre Elternbeitragsberechnung. Der berechnete Elternbeitrag ist dem KJA zu melden. Das KJA wird die vorgängig berechnete Kostenbeteiligung entsprechend anpassen. Der Elternbeitrag inkassiert der Sozialdienst. Die angepasste Kostenbeteiligung inkassiert das KJA.
- Der Sozialdienst inkassiert im Rahmen einer angeordneten Kindesschutzmassnahme eine Kostenbeteiligung. Im Laufe der Fallführung finanziert er zusätzliche eine Kindesschutzmassnahme oder Nebenkosten via Sozialhilfe. Er erstellt eine Elternbeitragsberechnung und weist diese Einnahmen und die Ausgaben bei der jährlichen Abrechnung gegenüber der KESB aus. Nebenkosten können nicht mit der Kostenbeteiligung verrechnet werden. Im Falle von zusätzlichen Nebenkosten oder SIL-Auslagen, welche aus dem EL-Tagessatz (CHF 135.00) finanziert werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung der KESB einzuholen.
- Der Sozialdienst inkassiert im Rahmen einer angeordneten Kindesschutzmassnahme eine Kostenbeteiligung. Im Laufe der Fallführung beantragt er eine einvernehmliche Leistung nach KFSG. Die Kostenbeteiligung wird dort inkassiert, wo die höheren Kosten anfallen z.B. bei der stationären Unterbringung, nicht bei der einvernehmlichen ambulanten Leistung. Der Sozialdienst informiert das KJA, dass die Kostenbeteiligung über die KESB resp. Sozialdienst inkassiert wird.

Das genaue Vorgehen muss im Einzelfall definiert werden, daher empfehlen wir mit den zuständigen Stellen (KJA, AIS oder KESB) Kontakt aufzunehmen.

4. Regionale Partner

Für Personen, welche sich in Zuständigkeit der regionalen Partner befinden gelten besondere Bestimmungen: Im einvernehmlichen Bereich sind indizierte Kindesschutzmassnahmen durch den regionalen Partner mit Antragsgesuch um Kostengutsprache beim Amt für Integration und Soziales, Abteilung Asyl- und Flüchtlinge, zu beantragen. Angeordnete Massnahmen werden durch die KESB vorfinanziert.

5. Neuberechnung:

In der Vereinbarung wird festgehalten, dass die Unterhaltspflichtigen jährlich die aktuelle Steuerveranlagung einreichen, wenn dies nicht der Fall ist, können die Sozialdienste die Steuerdaten bei der Steuerbehörde verlangen. Eine Neuberechnung findet gemäss Art. 38 KFSV nur statt, wenn sich das massgebende Einkommen um 10 Prozent verändert.

6. Veranstaltungen

Das KJA organisiert im 4. Quartal Austauschveranstaltungen für Leistungsbesteller (Sozialdienste, AIS und KESB). Themenschwerpunkte: Leistungskatalog KFSG, Vorfinanzierung von KFSG Leistungen, Careleaver und betreutes Wohnen.

Es finden voraussichtlich vier Präsenzveranstaltungen statt (jeweils von 9.00 bis 11.45 Uhr):

- **Donnerstag, 3. November** (voraussichtlich in der BFH) für Bern, Mittelland Süd und Mittelland Nord (DE)
- **Dienstag, 8. November** (voraussichtlich in Thun) für Thun, Oberland West und Oberland Ost (DE)
- **Donnerstag, 17. November** (Veranstaltungsort noch offen) für Emmental und Oberaargau (DE)
- **Dienstag, 22. November** (Veranstaltungsort noch offen) für Berner Jura, Biel und Seeland (FR/DE)

Bei Fragen zögern Sie nicht sich an die zuständige Stelle zu wenden.

Für Fragen zu KFSG Umsetzung Mail an vorfinanzierung-kja@be.ch oder +41 31 633 76 33

Wir danken Ihnen für Ihr grosses Engagement bei der Umsetzung des neuen Gesetzes.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Amt für Integration und Soziales, Abteilung Sozialhilfe
Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 633 78 76](tel:+41316337876), www.be.ch/gsi

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5, Postfach 2592, 3001 Bern
[+41 31 633 76 33](tel:+41316337633), www.kja.dij.be.ch